

Stellungnahme des Fachverbandes Sucht e. V. zum Entwurf eines Spielbankengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Ihr Schreiben vom 14. Oktober 2008)

Grundsätzlich sind aus suchtpreventiver Sicht alle Maßnahmen zu begrüßen, die den Glücksspielmarkt effektiv regulieren und auf ein vertretbares Maß zurückführen.

Von daher sind aus unserer Sicht auch über das Spielbankengesetz hinausgehende Regelungen zur Novellierung der Spielverordnung auf Bundesebene erforderlich. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass ca. 80 % der Klienten, die aufgrund von Glücksspielsucht in ambulanter oder stationärer Behandlung sind, abhängig von Geldspielautomaten sind, die in gewerblichen Spielhallen und in Gaststätten aufgestellt sind. Die Kommunen und Länder sollten ihre jeweiligen Einflussmöglichkeiten (Standort und bauliche Genehmigungen) voll ausschöpfen. Es wäre in diesem Zusammenhang auch zu begrüßen, wenn die Bundesländer über eine Bundesratsinitiative auf eine Rückführung der Spielverordnung auf frühere Regelungen drängen würden. Auch halten wir den verstärkten ordnungsrechtlichen Zugriff auf illegale Wettbüros und illegale Internet-Glücksspielangebote für notwendig. Hierfür sind entsprechende Personalkapazitäten bei den Landeskriminalämtern erforderlich.

Grundsätzlich beurteilen wir die Privatisierung von Spielbanken als problematisch und bewerten eine mögliche Ausweitung des vorhandenen Angebots über Zweigstellen als kritisch. Diese Entwicklungen stehen, wie auch die Absenkung der Spielbankenabgabe, der obersten Zielsetzung - nämlich der Bekämpfung der Glücksspielsucht - entgegen. Die wirtschaftlichen Argumente zur Senkung der Spielbanken sind ohne die Prüfung der wirtschaftlichen Situation der Spielbanken von außen nicht überprüfbar.

Der Fachverband Sucht setzt sich für eine starke und unabhängige Glücksspielaufsicht (s. § 20 des Entwurfs), die über ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen verfügen muss, ein. Des weiteren halten wir es für erforderlich die glücksspielrechtlichen Vorschriften auf Landesebene, welche auf dem Glücksspielstaatsvertrag in Deutschland beruhen, möglichst an den entsprechenden Stellen zu konkretisieren. Dieser Konkretisierungsbedarf bezieht sich insbesondere auf folgende Aspekte:

1. Für erforderlich halten wir eine grundsätzliche Begrenzung der Höhe des Jackpots (§ 19).
2. Für erforderlich halten wir des weiteren eine Begrenzung der Höhe des Einsatzes und eine Limitierung der möglichen Verluste (§ 19).
3. Das Prozedere des Erlassens einer Spielersperre und deren Aufhebung sollte konkretisiert werden, dies kann aus unserer Sicht nicht in das Ermessen der Betreiber von Glücksspielen gestellt werden.
4. Auch die Anforderungen an das Sozialkonzept und an dessen Umsetzung sollten konkretisiert werden (§ 2 (2) Nr. 3c), um die Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit zu gewährleisten.
5. Wir halten es für notwendig, dass die Mittel aus den öffentlichen Glücksspieleinnahmen die erforderlichen Kosten für Prävention, Beratung und Glücksspielforschung decken.
6. Für notwendig halten wir des weiteren, konkrete Angaben zur materiellen und personellen Ausstattung der Kontrollbehörden, einschließlich der vollziehenden Instanzen, darzulegen.

Darüber hinaus schlagen wir vor, dass die im § 21 des Entwurfs eines Spielbankengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt genannten Ordnungswidrigkeiten der Absätze 1 bis 3 mit einer Geldbuße von bis zu 750.000 Euro und mit einem Entzug der Konzession geahndet werden können. Als Ordnungswidrigkeit sollte auch gelten, wenn kein Sozialkonzept vorliegt bzw. entsprechend zu formulierende fachliche Anforderungen nicht realisiert werden.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Fachverband Sucht e.V.



Dr. Volker Weissinger
Geschäftsführer

Fachverband Sucht e. V.
Walramstraße 3
53175 Bonn
Tel. 02 28/26 15 55
Fax 02 28/21 58 85
v.weissinger@sucht.de
www.sucht.de